

99135010007000, 99135010007000

Steuerberater Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231637447/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135010007000, 99135010007000
Leistungsbezeichnung I	Steuerberater Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Freiberufler, Ausnahme, StBK
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	23.10.2020
Fachlich freigegeben durch	FM
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_57.html https://www.sbk-rlp.de/berufsordnung/ https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_57.html https://www.sbk-rlp.de/berufsordnung/
Teaser	Prinzipiell ist Ihnen als Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten eine gewerbliche Tätigkeit untersagt. Von diesem Verbot kann die zuständige Steuerberaterkammer jedoch Ausnahmen zulassen, soweit keine Verletzung der Berufspflichten zu erwarten ist.
Volltext	Steuerberater haben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist. Steuerberatern ist daher eine gewerbliche Tätigkeit grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist.
Erforderliche Unterlagen	Formloser Antrag. Welche weiteren Unterlagen benötigt werden, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall.
Voraussetzungen	Fallgruppen, die sich für Ausnahmeregelungen eignen, sind in der Berufsordnung der

Modul

Sachverhalt

Bundessteuerberaterkammer geregelt. Hiernach ist eine Ausnahmeregelung möglich, sofern es sich um die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten im Rahmen vereinbar Tätigkeiten handelt oder mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbare Tätigkeiten in Gesellschaften ausgeübt werden, die nicht Berufsausübungsgesellschaften sind. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass Steuerberater nicht in ihren Berufspflichten beeinträchtigt werden. Weitere Ausnahmen gelten für gewerbliche Tätigkeiten, die gemessen an Art und Umfang unter Beachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen nur geringfügig sind, den vorübergehenden Betrieb von gewerblichen Unternehmen, die im Wege der Erbfolge auf den Steuerberater übergegangen sind oder von Unternehmen naher Angehöriger des Steuerberaters sowie für die Übernahme der Notgeschäftsführung bei Mandantenunternehmen.

Zu beachten ist, dass diese Regelungen als Kann-Regelungen ausgestaltet sind und die Steuerberaterkammer somit zu einer Einzelfallprüfung verpflichtet ist.

Generell nicht genehmigungsfähig ist die Ausübung von Tätigkeiten nach § 33 StBerG in gewerblicher Form sowie Tätigkeiten, die nach der gefestigten Rechtsprechung zur Bundesrechtsanwaltsordnung mit dem Anwaltsberuf unvereinbar sind (insbesondere Vermittler- und Maklertätigkeiten).

Die Ausnahmegenehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden, um eine Ablehnung und damit ein Tätigkeitsverbot zu vermeiden. Auch eine Befristung der Ausnahmegenehmigung ist möglich.

Kosten

Gebühr: 300€
Die Gebühr ist bei Antragstellung
Der Antrag ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist bei Antragstellung zu entrichten und beträgt 300 € (gültig ab 01.01.2021).

Verfahrensablauf

Einreichung eines formlosen Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit. Dabei sind Art und Umfang des

Modul	Sachverhalt
	beabsichtigten Vorhabens detailliert und ggf. unter Vorlage von Nachweisen zu schildern.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es empfiehlt sich vor Antragstellung telefonischen Kontakt zur Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz aufzunehmen.
Rechtsbehelf	Gegen einen abgelehnten Antrag sind Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.
Kurztext	Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ist es grundsätzlich untersagt, eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben. Die Steuerberaterkammer kann jedoch von diesem Verbot Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz. https://www.sbk-rlp.de/ https://www.sbk-rlp.de/
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Steuerberater Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten beantragen, Tax advisors apply for exemption for commercial activities